

BGE 45 II 63

Bundesgericht (BGE), 1919-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_II_63

FR: ATF 45 II 63

IT: DTF 45 II 63

Volltext

Obligationenrecht. N° 9. schlossen werden, noch nicht fällige Raten zu liefern woraus hervorgehen würde, die Ansetzung einer Frist erweise sich schon vor eingetretener Fälligkeit im Sinne von Art. 108 Ziff. 1 OR als unnütz. Nun lässt sich aus den Zuschriften des Beklagten und seinem übrigen Verhalten auf die Mahnungen und Fristansetzungen der Klägerin nicht der Schluss ziehen, er habe auch die weitere Erfüllung des Vertrages verweigern wollen; denn er hat die Lieferpflicht hinsichtlich der späteren Raten nie in Abrede gestellt - auch dann nicht, als die Klägerin ihm den Rücktritt vom ganzen Vertrag androhte -, sondern nur deren Fälligkeit bestritten, weil seine Lieferpflicht erst mit dem 1. April beginne. c) Aber auch die Voraussetzungen von Art. 108 Ziff. 2 OR sind nicht erfüllt: die Lieferungen für 1915 und 1916 sind nicht nutzlos geworden, weil die für 1914 geschuldete Menge nicht geleistet worden ist. War somit der Rücktritt vom ganzen Vertrag seitens der Klägerin verfrüht, so kann immerhin diese Erwägung nicht zur Abweisung der ganzen Schadenersatzforderung führen. Die Klägerin hat die Ablehnung späterer Leistungen zugleich für die rückständigen und für die zukünftigen Lieferungen angedroht. Für die Rückstände war die Massnahme gerechtfertigt, nicht aber für die erst später fällig werdenden Lieferungen. Aus der Unbegründetheit letzterer Massregel darf jedoch nicht auf die Unwirksamkeit der ersteren geschlossen werden. Sie sind logisch und juristisch teilbar, und denn auch im Androhungsbriefe der Klägerin faktisch getrennt worden. Dagegen ergibt sich aus dem Gesagten, dass der Beklagte nicht für die Folgen des Wegfalles des ganzen Vertrages aufzukommen hat, sondern höchstens für die Folgen der Nichtleistung der zur Zeit der Androhung des Deckungskaufes bereits fälligen Raten, also von 403 t, sofern die übrigen, von ihm erhobenen und von der Vorinstanz noch zu prüfenden Einwendungen sich als unbegründet erweisen. Obligationenrecht. N° 10. Demnach erkennt das Bundesgericht: Das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 6. Juni 1918 wird aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. 10. Urteil, der I. Zivilabteilung vom 6. Februar 1919, i. S. Marbach gegen Wyss. Haftung mehrerer Schuldner, wenn Solidarhaft nicht ausdrücklich vorgesehen. Solidarhaftpflichtung zu schliessen aus der Gesamthafteverpflichtung mehrerer: Mitteilungsartikel I. Art. 798 ZGB. - Verzicht auf die Solidarhaft durch nichtentsprechendes Verhalten des Gläubigers im Betreibungsverfahren! - Geltendmachung der Solidarhaft seitens des zahlenden Bürgen gegenüber einem Brielschuldner. nachdem die Gläubigerin es zugelassen, dass in der Betreuung gegen zwei Hauptschuldner trotz gesamtthafteverpfändung der Liegenschaft je nur ein Mittelgutwertet und die Wertpapiere entsprechend reduziert bzw. die Grundbucheintragen teilweise gelöscht worden sind. - Geltendmachung von Wertpapieren unter Vorlegung des Papiers. - Ist ungerichtlich im Sinne von Art. 975 ZGB eine Lösung, die sich auf eine unrichtige, aber in Rechtskraft erwachsene Betreibung ..

handlung stützt' A. - Am 14. August 1908 gewährte die Spar- & Leih- kasse in Thun dem Liegenschaftenhändler . Hadorn. ~M1.~n Kredit von 30,000 Fr. gegen Errichtung eines Schadlos- briefesa~seiQ.eJ.'im Ried bei Thun gelegenen Liegenschaft und ferner gegen Biürgschaft, welche letztere der ~hem:mn der Beklagten Wyss, sowie ein Ernst Kipfer und ein Fried- rich Schmid solidarisch übernahmen. Ferner verpflichtete

Obligationenrecht. N° 10. sic~ als Nachbürge der heutige Kläger Marbach. Einige Zeit darauf fiel Hadorn in Konkurs. In diesem Konkurs erwarben die drei Bürgen die Liegenschaft im Ried und • übernahmen den Kredit von 30,000 Fr., der durch dieselbe sichergestellt war. Der bisherige Nachbürge Marbach unterstützte diese Transaktion insofern, als er nun seiner- seits für den erwähnten Kredit als einfacher Bürge Garantie leistete. Die Liegenschaft im Ried wurde in der Folge gegen zwei Besitzungen in Matten und Hofstetten eingetauscht, wobei Marbach wiederum die Kaufrestanzen verbürgte. Die eine dieser Besitzungen wurde im Frühjahr 1912 wieder vertauscht und zwar gegen 4 Häuser in Bfünpliz, die Wyss, Kipfer und Schmid zu Miteigentum erwarben. Dieser Tausch wurde in die Form gegenseitiger Kaufverträge gekleidet und für die auf den 4 Häusern verbleibenden Kaufrestanzen von 4500 Fr., 3500 Fr.; 3500 Fr. und 3500 Fr. je ein Inhaberschuldbrief im dritten Rang errichtet. Diese Schuldbriefe haben folgenden Wortlaut : « Die Herren Gottfried Wyss, Jakobs sel., von Landis- wil, Fuhrhalter in Bern, » Ernst Kipfer, Alexanders sel., von Lüt-)} zellflüh, Gipser- und Malermeister » in Bern, und » Fritz Schmid, Christians sel., von Aeger- » ten, Malermeister in Bern, » bekennen hiermit, dem Inhaber dieses Schuldbriefes I) die ~umme von Franken schuldig zu sein. I) Diese Schuld ist vom 1. November 1911 hinweg per » Jahr zu 5 % oder zu dem zwischen Gläubiger und Schuld- I) ner jeweilen vereinbarten Zinsfusse zu verzinsen und I) nach Ablauf von fünf Jahren auf eine gegenseitig frei- I) stehende sechsmonatliche Kündigung zahlfällig. I) Zur Sicherheit für Kapital und Zins nach den Vor- I) schriften des Zivilgesetzbuches wird ein Grundpfand I) bestellt auf den Grundstücken und mit dem Rall@ wie » umstehend verzeichnet. Obligationenrecht. Na 10. » Bern, den 30. März 1912. Die Schuldner: Gottfr. Wyss, Ernst Kipfer, pr. Schmid. I) Ausserdem verpflichtete sich Marbach, dem jeweiligen Inhaber der Schuldbriefe gegenüber unterm 17. April 1912 als Solidarbürge. Am 2. Mai 1914 erwarb die Kantonalbank Bern die 4 Schuldbriefe von deren bisherigem ersten Inhaber. Kurz darauf starb der eine Schuldner Wyss und wurde von seiner Frau sub beneficio inventarii beerbt. Die Kantonalbank gab ihre Rechte aus den Schuldbriefen dem das Inventar aufnehmenden Regierungsstatthalter- amt ein, indem sie den verstorbenen Wyss als Solidar- schuldner des Gesamtbetrages aller 4 Schuldbriefe bezeichnete. Der zweite Schuldner Kipfer fiel in der Folge in Konkurs, worauf die Kantonalbank wiederum den Gesamtbetrag aller 4 Schuldbriefe mit 15,000 Fr. eingab. Sie wurde jedoch nur mit einem Drittel der Schuldsumme, grundpfandyersichert durch den ~teigentumsa~teil ~es Kipfer an den 4 Häusern, kolloziert, wogegen .. Sie keine Einsprache erhob. Auch die Verwertung beschränkte sich auf den Miteigentumsanteil des Kreditären, den die Beklagte Frau Wyss erwarb, wobei jedoch die Schuldbriefteilfor- derung zu Verlust kam. Auch in der gegen den Sch~d~er Schmid durchgeführten Grundpfandverwe~ung, ~e sich wiederum nur auf den Miteigentumsa~teil Schmls er- streckte blieb die Bank ohne Deckung, indem die von der Ersteigerin, Witwe Wyss, bez~hlten ~aufp:ei~ d~e vorgehenden Lasten nicht überstiegen. Die Gläubigerin wandte sich darauf, d. h. noch bevor die Verwertung gegen Schmid durchgeführt, an den Bürgen Marbach, der ihr 11,228 Fr. 65 Cts. bezahlte. Gestützt hierauf stellte sie ihm unterm 3. März 1917 eine Urkunde aus, laut welcher sie ihm da er sie für die « Kapitalanteile ») der Schuldner Kipfer ~nd

Schmid befriedigt habe, ihre Gläubigerrechte abtrat, während sie ihre Ansprüche gegen die Schuldnerin 5 Ai; 45 U - 1919

ObHypothekensrecht. N 10. Wyss bezüglich (I des noch unbezahlten Dritteils) sich vorbehielt. Ferner verpflichtete sie sich, im Grundbuch für die Eintragung des Gläubigerwechsels besorgt zu sein. Am 24. Dezember 1917 sodann zederte sie Marbach ihre Rechte aus den in der Betreibung gegen Schmid erhaltenen Pfandausfallscheinen und die im Konkurs Kipfer aufgestellten Verlustscheine lautend je auf einen Drittel der betreffenden Schuldbriefforderung. Am 29. Dezember 1917 endlich übergab sie ihm die vier Schuldbriefe selber, die jedoch schon am 30. Mai 1917 mit Rücksicht auf die erfolglose Verwertung in der Betreibung Schmid und im Konkurs Kipfer in der Weise reduziert worden waren, dass das Grundbuchamt auf Begehren der Betreibungsbehörden im Grundbuch und auf den Titeln das Pfandrecht und die Schuldsumme, ohne bei der Kantonalbank auf Widerstand zu stossen, je um 2/3 abgeschrieben hatte. Mit der vorliegenden Klage verlangt Marbach von der Witwe Wyss als der Erbin des Schuldners Wyss Ersatz der an die Bank bezahlten Summe, indem er sich auf Art. 505 OR und die Abtretungen der Kantonalbank stützt, und geltend macht, die drei Hauptschuldner haben sich solidarisch für die Schuldbriefschulden verpflichtet. Die Beklagte hat auf Abweisung der Klage antragen lassen mit der Begründung, sie hafte nicht solidarisch sondern nur pro rata, während der Bürge dell auf sie entfallenden Schuldteil nicht geltend mache, und zudem sei sie nicht verpflichtet auf ein reduziertes Wertpapier und trotz der Löschung im Grundbuch zu zahlen. B - Die Vorinstanz hat die Klage abgewiesen. Sie nahm zwar im die teilweise Löschung im Grundbuch und die Reduktion der Titel sei ungerechtfertigt gewesen und könne daher von den Schuldbriefschuldner nicht angeufen werden. dagegen fehle der Nachweis eines Solidarverhältnisses unter ihnen. der Bürge könne daher die für Kipfer und Schmid bezahlten Beträge von Frau Wyss nicht ersetzt verlangen. C. - Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Zusprechung der Klage eventuell Rückweisung der Streitsache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung. Die Beklagte hat auf Abweisung der Berufung antragen lassen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Da mit der Errichtung der Schuldbriefe das alte Forderungsverhältnis noviert wurde (Art. 855 ZGB), so beantwortet sich die Frage, ob die Schuldbriefschuldner solidarisch haften oder nicht, in erster Linie aus den Pfandtiteln selber. Hievon ausgehend ist der Beklagten zunächst zuzubemerkend, dass die Schuldbriefe selber lediglich die Mehrheit der Schuldner feststellen, dass es sich ferner um eine teilbare Leistung handelt, und dass dementsprechend eine gewisse Teilverpflichtung der Briefschuldner durchaus möglich ist. Allein damit ist der Parteiwille, bzw. das, was bei vernünftiger Auslegung nach den im Verkehr geltenden Grundsätzen als Parteiwille erscheint, noch keineswegs festgestellt. Es ist zu berücksichtigen, dass im Verkehr, auf einem Wertpapier, das von Hand zu Hand gehen soll, die Verpflichtung Mehrerer besonders streng aufgefasst zu werden pflegt. Das Wertpapier soll die Garantie bieten möglichst rascher und sicherer Wertbeschaffung. Dieser Zweck ist ihm derart inhärent, dass der Erwerber eine Formulierung, die hinsichtlich der ihm gebotenen Garantien Zweifel offen lässt, an sich schon eher zu seinen Gunsten auslegen darf. Ergibt sich hieraus schon ein gewichtiges Moment dafür, dass die drei Briefschuldner (die sich allerdings für eine teilbare Schuld, aber ohne jeden Vorbehalt gemeinsam verpflichtet haben), als solidarisch haftbar anzusehen sind, so kommt nun aber hiezu weiter, dass die gemeinsame Verpflichtung durch ein gemeinsames Pfand gesichert worden ist, obschon dies Pfand im Miteigentum der Hauptschuldner sich befand. Die so vorgenommene einheitliche

Verpfändung eines im

68 Obligationenrecht. N° 10. Miteigentum Mehrerer stehenden Grundstückes schafft nämlich analoge Verhältnisse wie die Gesamtverpfändung mehrerer Grundstücke. Zum mindesten gilt das insoweit, als bei der gesamten Verpfändung von Miteigentumsanteilen die gleichen Gründe für die Aufstellung des Requisites der Solidarhaft unter den mehreren miteigentumsberechtigten Pfandschuldnern sprechen, wie das beim eigentlichen Grundpfand der Fall ist (Art. 798 ZGB). Auch für die gesamthafte Verpfändung von Miteigentumsanteilen für blosse Teilforderungen muss insbesondere gelten, dass der einzelne Anteil viel zu sehr belastet und daher entwertet würde. Erl. 234, WIELAND zu Art. 798 N. 1, LEEMANN ibid. N. 13 und 25. Die vorliegende Verpfändung wäre somit ungültig, wenn nicht eine solidarische Haftbarkeit der mehreren Schuldner angenommen werden dürfte. Nach bekannter Auslegungsregel ist nun aber im Zweifel diejenige Auslegung zu wählen, die das in Frage stehende Rechtsverhältnis bei Bestand lässt. Auf alle Fälle aber gilt diese Auslegung für die Bank als zweite Schuldbriefeigentümerin, indem sie sich darauf berufen kann, sie habe sich mit Rücksicht auf die gesamthafte Verpfändung der Miteigentumsanteile auf die solidarische Haftung der Briefschuldner verlassen dürfen. Art. 865/6 ZGB. Dagegen ist allerdings das Verhalten der zweiten Schuldbriefinhaberin, der Kantonalbank, gegenüber den Solidarschuldnern ein sonderbares gewesen. Sie hat ruhig zugesehen, wie im Konkurs Kipfer und in der Pfandverwertung Schmid das ganze Schuld- und Pfandverhältnis auf einer ganz unrichtigen Basis liquidiert wurde. Sie hat es zugelassen, dass die Schuldner nur anteilmässig belangt, und dass gar nicht das, was verpfändet worden, d. h. nicht die Grundstücke als solche, sondern die Miteigentumsanteile verwertet und dementsprechend die Grundbucheinträge teilweise gelöscht und auf den Schuldbriefen Pfand- und Forderungsrecht reduziert wurden. Nicht mit der Solidarhaft stimmt sodann auch zusammen, wenn die Bank in ihrer Abtretung zu Gunsten des Bürgen von est ni inattendueni nouvelle, que Ja personne menacee peut se rendre compte qu'il s'agit d'une vaine menace et que l'intimidation n'a pu d'ailleurs avoir Me exercee dans le but et dans l'idee d'obtenir sans droit Je consentement de Ja victime ni d'exploiter sa gene pour Jui extorquer des avantages excessifs. A. - Afin de doter l'Universite de Fribourg de deux nouvelles facultes, sans faire appel aux ressources de l'Etat, le gouvernement fribourgeois avait accorde par arrete du 22 fevrier 1892 a la Societe A. Normand & Cie, a Paris, la concession d'un droit d'emission de bons ou billets de Loterie jusqu'a concurrence d'un montant total de six millions. L'entreprise ayant echoue, la Direction de l'Instruction publique du canton de Fribourg recourut le 26 juillet 1898 a la combinaison suivante que lui proposait la Banque d'epargne Eggis & Co, a Fribourg: Emission d'un emprunt a lots de deux millions, soit de 100 000 obligations a primes de 20 fr. chacune, munies en marge d'un talon de 20 numeros representant 20 billets des series V et VI de la loterie. Ce talon devait participer avec les quatre premieres series a deux tirages supplementaires. Le produit escompte de l'emprunt constituerait le fonds necessaire a ces tirages. La banque Eggis & Co se reservait le monopole de remission et prenait a sa charge tous les frais, risques et perils de l'operation. Dans la suite, par lettre du 1er decembre 1898, la Direction de l'Instruction consentit a ce que la moitie du montant des obligations ou lots primes fut mise a la

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.